

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «IG Elternräte Winterthur» (Interessengemeinschaft der Elterngremien der Stadt Winterthur, nachfolgend IG ER WI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die IG ER WI ist die Institution für Informations- und Erfahrungsaustausch und Koordination zwischen den Elterngremien der Stadt Winterthur gemäss § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich. Die IG ER WI bezweckt die gegenseitige Unterstützung, die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Dritten sowie die Weiterentwicklung der institutionalisierten Elternmitwirkung. Die IG ER WI ist Ansprechpartner für Behörden und Organisationen aller Bereiche und Ebenen für Elternmitwirkungsbelange, welche nicht oder nicht nur das Interesse der einzelnen Elterngremien betreffen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins können Elterngremien gemäss § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich sein, welche den Mitgliederbeitrag leisten. Aktivmitglieder werden in der Regel durch präsidierende Vorstandsmitglieder der Elterngremien, sog. Delegierte, in der IG ER WI vertreten.

Andere Personen können wie Delegierte Funktionen in der IG ER WI bekleiden, sofern sie mindestens 3 Jahre aktives Vorstandsmitglied eines Elterngremiums gemäss Volksschulgesetz waren und seit mindestens 5 Jahren in Winterthur Wohnsitz haben. Der Vorstand entscheidet einzeln über die Zulassung solcher Funktionsträger und kann in begründeten Fällen von der Regel abweichen. Die Zuwahl solcher Delegierter in wahlbedürftige Funktionen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Institutionen und Einzelpersonen können Passivmitglieder der IG ER WI werden. Passivmitglieder können keine Organfunktionen übernehmen. Über Passivmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus öffentlichen und Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie aus Zuwendungen verschiedener Institutionen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Geschäftsjahr und Arbeitsorganisation

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, 1. Januar – 31. Dezember.

Die Organisation von Arbeitssitzungen und Versammlungen ist Sache des Vorstandes. Er,

- a) erstellt den Jahresbericht und die Jahresplanung für das Folgejahr und lässt beides von der statutarischen Mitgliederversammlung verabschieden.
- b) besteht aus Eltern schulpflichtiger Kinder. Stehen keine geeigneten Eltern zur Verfügung können per Entscheid der Generalversammlung auch Mitglieder gewählt werden, welche keine schulpflichtigen Kinder haben. Sie dürfen jedoch maximal drei Vorstands-Mitglieder ausmachen. Er koordiniert ein Kernteam bestehend aus dem Vorstand und weiteren Mitwirkenden zur Bearbeitung der anstehenden Aufgaben.
- c) organisiert die nichtstatutarischen Arbeitssitzungen im Kreis der Delegierten.
- d) berichtet den Mitgliedern über den Stand der Arbeiten.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die statutarische Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 21 Tage im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Traktandenwünsche von Mitgliedern sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 8 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied (Elterngremium) hat an der statutarischen Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 9 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der Delegierten eine Person ins Präsidium, eine Person in die Rechnungsführung, drei Personen in den übrigen Vorstand und zwei Personen in die Rechnungsrevision. Der Mitgliederversammlung obliegende Geschäfte sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresplanung für das Folgejahr
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Entscheide über Statutenänderungen

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht maximal aus sieben Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 12 Beschlussfassung im Vorstand

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichtscheid.

Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand vertritt Meinungen und Anliegen der Mitglieder und erarbeitet Lösungen zu Sachfragen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und externe Fachleute beiziehen, Aufgaben delegieren sowie Einsitz in Drittgremien nehmen.

Art. 14 Rechnungsrevision

Die Vereinsrechnung wird jährlich von zwei RevisorInnen auf ordentliche Führung hin geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung berichtet.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall für ähnliche Projekte im Kanton Zürich zur Verfügung gestellt

Art 16 Genehmigung und Inkraftsetzung

Statuten der IG Elternräte Winterthur

Die Statuten wurden an der Versammlung der IG ER WI vom 12.05.2009 provisorisch genehmigt und traten nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist bis 30. Juni 2009 in Kraft.

Winterthur, 22. Oktober 2014